

Ehrenordnung

Präambel

- (1) Diese Ehrenordnung gilt für die Verleihung von Ehrungen durch den Schleswiger Sportverein von 1864 und 1906 e.V.. Mit nachstehend aufgeführten Ehrungen will der Verein Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste und außergewöhnliche sportliche Leistungen würdigen.
- (2) Paragraphen der Satzung können durch die Ehrenordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

§ 1 Ehrungen

- (1) Der Verein verleiht folgende Ehrungen:
 - A: Ehrenurkunde
 - B: Ehrennadel in Silber
 - C: Ehrennadel in Gold
 - D: Ehrennadel sportliche Leistungen
 - E: Ehrenmitgliedschaft
- (2) Die Ehrenurkunde und Ehrennadel unter A, B und C wird für langjährige treue Mitgliedschaft verliehen.
- (3) Die Ehrennadel D wird als Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen im Verein verliehen.
- (4) Auf die Verleihung der Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Voraussetzungen

§ 2.1 Ehrenurkunde und Ehrennadel

- (1) Die Ehrenurkunde wird für 10 Jahre Mitgliedschaft verliehen.
- (2) Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren werden mit der silbernen Ehrennadel geehrt.
- (3) Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von 50 Jahren werden mit der goldenen Ehrennadel geehrt.
- (4) Die Ehrennadel wird für besondere sportliche Leistungen vergeben.

§ 2.2 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des Vereins. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag, durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung als solche ernannt sind, da sie sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung des Sports ganz allgemein erworben haben

§ 3 Vergabeverfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt für Ehrungen nach 2.1. (4) und 2.2 sind alle Mitglieder und Vereinsorgane.
- (2) Anträge sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Die Ehrungen für Vereinstreue sind nicht vorzuschlagen. Diese werden durch den Vereinsvorstand ermittelt.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Das Präsidium beschließt über die beantragten Ehrungen nach § 2.1.4.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird der Mitgliederversammlung, nach Prüfung durch das Präsidium, zur Abstimmung vorgelegt.

§ 5 Verleihung

Die Ehrungen erfolgen bei der Spartenversammlung, Jahreshauptversammlung, „Sportlerball / Stiftungsball“ oder können auch bei Jubiläen oder sonstigen würdigen Anlässen durch ein Spartenleitern, Vorstands- oder Präsidiumsmitglied erfolgen.

§ 6 Sonstiges

- (1) Die angegebenen Regeln können nur Orientierungsgrößen für eine Entscheidung über Ehrungen sein.
- (2) Ehrenmitglieder können auf Antrag von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit werden.
- (3) Für gleiche sportliche Leistungen und gleiche Verdienste sind Ehrennadeln nur einmal zu verleihen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vereins, den zu ehrenden Personen ein Geschenk zu überreichen.

§ 7 Erlöschen und Entzug der Ehrung

- (1) Eine verliehene Ehrenmitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums entzogen werden.

§ 8 Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt alle entsprechenden Regelungen und Beschlüsse des Vereins, die bislang die Ehrungen seiner Mitglieder beinhalten.
- (2) Änderungen der Ehrenordnung werden nach §12 der Satzung beschlossen.